

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-6469 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/298-Pr.2/88

Wien, 30. Jänner 1989

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

3030/AB

1989 -01- 30

Parlament

zu 3014/J

1017

W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Fuchs und Kollegen vom 30. November 1988, Nr. 3014/J, betreffend Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1986, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Rahmen der budgetären Möglichkeiten eine Reihe von Maßnahmen (siehe insbesondere Antwort zu 2 b) eingeleitet, die darauf abzielen, die vom Rechnungshof befürchteten Nachteile für die Finanzverwaltung zu vermeiden.

Zu 2.:

- a) Durch die Gestaltung des Zulagen- und Nebengebührenrechts sowie durch die Angleichung der Beförderungsrichtlinien für alle Instanzen ist eine Entwicklung eingetreten, welche seit einiger Zeit dazu führt, daß qualifizierte Bedienstete die Einberufung zum Dienst in die höhere Instanz mit der Begründung ablehnen, daß sie dadurch wesentliche Nebengebühren verlieren.

Das Bundesministerium für Finanzen ist sich bewußt, daß diese Situation die erforderliche Personalauslese für die höheren Instanzen äußerst problematisch macht. Bis jetzt ist es aber gelungen, qualifizierte Bedienstete für den Dienst in den Finanzlandesdirektionen und in der Zentralstelle zu gewinnen.

- b) Das Bundesministerium für Finanzen hat eine Reihe von personellen und organisatorischen Maßnahmen gesetzt, um die Personalprobleme in den Finanzlandesdirektionen zu mildern.

Im Stellenplan für das Jahr 1989 wurde die Zahl der Planstellen für Beamte der Verwendungsgruppe A bzw. Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a im Bereich der Finanzlandesdirektionen gegenüber dem Vorjahr um 27 erhöht. Diese Planstellen sind fast ausschließlich zum Ausbau der Rechtsmittelabteilungen in den Finanzlandesdirektionen vorgesehen. Weiters wurden in den Finanzlandesdirektionen für Wien, Niederösterreich und Burgenland und für Salzburg zusätzliche Geschäftsabteilungen für Rechtsmittelerledigungen eingerichtet und durch personelle Umschichtungen eine Erweiterung des Standes von Rechtsmittelbearbeitern erreicht. In den beiden letzten Jahren konnte auch eine beachtliche Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten für die A-Bediensteten der Rechtsmittelabteilungen erreicht werden. Die Zahl der Arbeitsplätze, auf denen die Dienstklasse VIII erreicht werden kann, wurde durch entsprechende Neubewertungen um 6 erhöht. Die Finanzlandesdirektionen weisen nunmehr 116 Arbeitsplätze auf, auf denen die Dienstklasse VIII erreicht werden kann (bei einer Gesamtzahl von 300 A-Bediensteten zum 1. Jänner 1989).

Des Weiteren werden die Rechtsmittelbearbeiter erlaßmäßig darauf hingewiesen werden, bei Abfassung von Berufungsentscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten möglichst arbeitsökonomisch vorzugehen. Als weitere organisatorische Maßnahme sei erwähnt, daß der Einsatz von Personalcomputern (Textverarbeitung) im Bereich der Rechtsmittelabteilungen forciert werden wird.

Zu 3.:

Die Entwicklung war in den einzelnen Finanzlandesdirektionen äußerst unterschiedlich. Im Verhältnis zur Gesamtzahl an Akademikern (bzw. Bediensteten der Verwendungsgruppe A bzw. Entlohnungsgruppe a) waren in Kärnten die meisten und in der Steiermark die wenigsten Austritte zu verzeichnen. Die ausgetretenen Bediensteten sowie auch die durch Versetzungen zu anderen Dienststellen oder aus anderen Gründen (z.B. Ruhestand, Tod) erfolgten Abgänge an A-Bediensteten wurden im vollen Umfang ersetzt. Ferner erhöhte sich die Zahl dieser Bediensteten in den Finanzlandesdirektionen vom 1.1.1980 bis zum 1.1.1989 von 275 auf 300. Die Aufteilung auf die einzelnen Finanzlandesdirektionen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

- 3 -

	Zahl der in der FLD tätigen A-Bediensteten		Austritte bzw. freiw. Kündigungen vom 1.1.1980 bis 31.12.1988		
	1.1.1980	1.1.1989	Beamte	VB	davon mit Dienst- prüfung
FLD für Wien, NÖ u. Bgld.	112	120	11	2	9
FLD für Oberösterreich	41	48	5	-	5
FLD für Salzburg	23	29	4	-	4
FLD für Tirol	25	28	4	-	4
FLD für Vorarlberg	11	10	5	-	4
FLD für Kärnten	27	30	10	-	10
FLD für Steiermark	36	35	1	-	1
	275	300	40	2	37

Zu 4.:

- a) und b) Bedingt durch eine Zunahme der Vorlageanträge war ein Ansteigen der Zahl der offenen Rechtsmittel trotz erhöhtem Arbeitsausstoß der einzelnen Rechtsmittellieferer in den letzten Jahren nicht zu vermeiden. Ein Rückgang der Rechtsmittellieferungen in absoluten Zahlen ist sohin aber nicht zu verzeichnen.
- c) Die Entwicklung der Rückstände an offenen Rechtsmitteln ist der folgenden Übersicht zu entnehmen (der Zollsektor kann dabei wegen der geringen Zahl der unerledigten Rechtsmittel vernachlässigt werden):

Rechtsmittelerückstände bei den
Finanzlandesdirektionen

	31.12.1986	davon länger als 12 Monate	31.12.1987	davon länger als 12 Monate
	Gesamt		Gesamt	
Wien	10.297	5.937	11.937	6.466
Oberösterreich	3.225	1.565	3.213	1.537
Salzburg	1.191	563	1.461	564
Steiermark	1.406	666	1.483	669

Kärnten	1.373	592	1.715	761
Tirol	1.715	783	1.864	935
Vorarlberg	552	317	677	363
	19.759	10.423	22.350	11.295

Für 1988 liegen dem Bundesministerium für Finanzen noch keine entsprechenden Daten vor.

Zu 5.:

- a) Das Bundesministerium für Finanzen hat sich seit dem Jahre 1976 bemüht, durch eine Novellierung des § 18 Gehaltsgesetz 1956 die Zahlung von Mehrleistungszulagen auch für die Bediensteten der Finanzlandesdirektionen und des Bundesministeriums für Finanzen auf einer einwandfreien Rechtsgrundlage zu ermöglichen.

Der Novellierungsvorschlag zielle im Ergebnis auf eine Vergütung für besondere Beanspruchungen ab. Die Regelungen sollten keinen unmittelbar aus dem Gesetz ableitbaren Rechtsanspruch vermitteln, sondern eine Verordnungsermächtigung für die Bundesminister enthalten, um eine einfache Vollziehung zu gewährleisten. Die Vergütung für besondere Beanspruchungen sollte nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für Finanzen auch die besondere Beanspruchung der in den höheren Instanzen der Finanzverwaltung tätigen Bediensteten abgelten.

- b) und c) Bei den Verhandlungen über die Neufassung des § 18 Gehaltsgesetzes wurde festgestellt, daß eine Nebengebührenregelung in diesem Paragraphen nicht auf bestimmte Beamtengruppen eingeschränkt werden kann. Jede Ausweitung des § 18 hätte daher nicht nur über den Bereich der Finanzverwaltung, sondern auch über die gesamte Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung auf die übrigen Besoldungsgruppen, wie z.B. Wache, Heer, Lehrer usw. hinausgewirkt.

In der Folge verlagerten sich die Bemühungen auf die Schaffung einer eigenen, an der besonderen Beanspruchung, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten ist, orientierten Dienstzulage für die Allgemeine Verwaltung, die zum Entwurf eines § 30 d Gehaltsgesetz führten. Aber auch von der Realisierung dieses Vorhabens mußte abgesehen werden, da die Gewerkschaften im Zuge der weiteren Verhandlungen nicht bereit waren, einer Beschränkung auf spezielle Gruppen zuzustimmen, sondern eine Fassung forderten, die es allen ermöglicht hätte, mit Rücksicht auf die "Besonderheiten ihres Dienstes" eine Zulage durchzusetzen ("Kanzleizulage", "Buchhaltungszulage" usw.).

- 5 -

Es wird allgemein anerkannt, daß im Gefolge des bestehenden Besoldungssystems personelle Schwierigkeiten in der Finanzverwaltung aufgetreten sind. Andererseits hätte jede Neuregelung weit über diesen Bereich hinausgewirkt und zu jährlichen Mehrkosten in Milliardenhöhe geführt.

Eine Lösung dieses Problems müßte auch im Zuge einer allgemeinen Besoldungsreform erstrebt werden.

Zu 6.:

Für die zu erwartende Mehrarbeit wurde vorgesorgt, indem im Stellenplan für das Jahr 1989 eine Aufstockung um 106 Planstellen gegenüber dem Vorjahr vorgenommen wurde. Diese Planstellen sind mit Ausnahme des in der Beantwortung zur Frage 2b) genannten Teiles für die zu erwartende Mehrarbeit vorgesehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. H. H. H.' or similar, located in the lower right quadrant of the page.